Satzung der Universität Heidelberg für die hochschuleigenen Auswahlverfahren in dem Bachelorstudiengang Biowissenschaften und im Bachelorstudiengang Biologie

vom 28. Mai 2009 und 15. Mai 2015

Aufgrund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2, 29 Abs. 5 sowie 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBI. 2005, S. 1), neu gefasst durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBI. 2014, S. 99), sowie § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung vom 15. September 2005 (GBI. 2005, S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBI. 2014, S.168), in Verbindung mit § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBI. 2003, S. 63), zuletzt geändert durch Art. 14 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBI. 2014, S.169), hat der Senat der Universität Heidelberg am 05. Mai 2015 die nachfolgende Satzung beschlossen. Der Rektor hat am 15. Mai 2015 seine Zustimmung erteilt.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Heidelberg vergibt im Bachelorstudiengang Biowissenschaften und dem Bachelorstudiengang Biologie je 90 vom Hundert (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 HVVO) der Studienplätze an Studienbewerber und Studienbewerberinnen nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers bzw. der Bewerberin für den gewählten Studiengang und den angestrebten Berufgetroffen.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung zum Wintersemester muss bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrages

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag ist das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägig fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, beizufügen
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Von der Fakultät für Biowissenschaften wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission eingesetzt. Diese besteht aus 2 Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professorenschaft angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 2 Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Auswahlkommission kann die Aufgaben gemäß § 7 auf einzelne Mitglieder der Auswahlkommission übertragen.
- (3) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Biowissenschaften nach Abschluss jedes Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (4) Die Mitglieder des Fakultätsrates haben das Recht bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein, sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Überprüfung der in Abs. 1a genannten Bedingungen und die Durchführung des Vergabeverfahren wird vom Studentensekretariat der Zentralen Universitätsverwaltung vorgenommen.
- (3) Unter den eingegangenen Bewerbern bzw. Bewerberinnen wird eine Auswahl nach der in § 6 erstellten Rangliste getroffen. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.
- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.

§ 6 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Rangliste wird auf der Grundlage der Abschlusspunktzahl der Hochschulzugangsberechtigung, spezifischer Fachnoten und Punkten für eine Berufsausbildung/Berufstätigkeit erstellt.
- (2) Zur Abbildung der Fächer wird die Summe der erzielten Punkte der Fächer
 - Biologie
 - Chemie
 - Englisch
 - Physik oder Mathematik (nach Wahl)
 - Deutsch (nur im Falle des Bachelorstudiengangs Biologie)

in den letzten vier Schulhalbjahren der gymnasialen Oberstufe gebildet (maximal 240 Punkte bzw. 300 im Falle des Bachelorstudiengangs Biologie)

Die erreichte Punktzahl wird mit 3,5 bzw. 2,8 im Falle des Bachelorstudiengangs Biologie multipliziert.

- (3) Für eine abgeschlossene Berufsausbildung als Biologisch Technischer Assistent bzw. Assistentin, Chemisch Technischer Assistent bzw. Assistentin, oder Pharmazeutisch Technischer Assistent bzw. Assistentin werden 160 Punkte vergeben.
- (4) Die Abschlusspunktzahl der Hochschulzugangsberechtigung und die in Abs. 2 und Abs. 3 erreichten Punkte werden addiert. Auf dieser Grundlage wird je Studiengang eine Rangliste erstellt.
- (5) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK umzurechnen.
- (6) Ältere Abiturzeugnisse (maximal 900 Punkte) sind entsprechend umzurechnen.
- (7) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 7 Ausländerquote

Die Ausländerquote für den Bachelorstudiengang Biowissenschaften sowie für den Bachelorstudiengang Biologie wird jeweils auf 8% festgelegt.

§ 8 Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors der in Kraft.

Heidelberg, den 28. Mai 2009 und 15. Mai 2015

Prof. Dr. rer. nat. Bernhard Eitel Rektor